

Vereinsstatuten Spitex Ostermundigen

ALLGEMEINES	
Artikel 1	Name und Sitz
1	Unter dem Namen SPITEX Ostermundigen (nachstehend Verein genannt) besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Ostermundigen.
2	Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Artikel 2	Zweck
1	Der Verein führt SPITEX Einrichtungen, die den Anforderungen eines zeitgemässen, bedarfsgerechten Dienstleistungsangebotes entsprechen.
2	Der Verein betreibt einen oder mehrere SPITEX Stützpunkte.
3	Er bietet umfassende Dienstleistungen im Bereich der ganzheitlichen Gesundheits-, Kranken- und Hauspflege, Betagten- und Haushilfe, Betreuung und Prävention sowie ergänzende Dienstleistungen an.
4	Die Dienstleistungen stehen vorab allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Ostermundigen zur Verfügung, welche die Einsatz- und Benützerkriterien erfüllen.
Artikel 3	Leitbild
Die Grundhaltung des Vereins ist in einem Vereinsleitbild festgelegt.	
MITGLIEDSCHAFT	
Artikel 4	Arten
1	Aktivmitgliedschaft: <ul style="list-style-type: none">• Einzelpersonen• Familien- und Wohngemeinschaften• Kollektivmitglieder (gemeinnützige Organisationen und öffentlich-rechtliche Körperschaften)
2	Die Aktivmitglieder bezahlen für jedes Kalenderjahr einen einheitlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
3	Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ideell oder finanziell unterstützen. Sie haben gegenüber dem Verein weder Rechte noch Pflichten.

Artikel 5 Eintritt, Austritt und Ausschluss

- 1 Ein- und Austritt erfolgen mit der Abgabe einer schriftlichen Erklärung jeweils auf den Jahresbeginn resp. das Jahresende. Ein Austritt entbindet grundsätzlich nicht von der Erfüllung finanzieller und allfälliger anderer Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- 2 Ein Mitglied kann durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck gefährdet oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Der Entscheid des Vorstandes hierzu ist abschliessend.
- 3 Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags während eines Jahres trotz zwei erfolgten Mahnungen erlischt die Mitgliedschaft automatisch auf das Jahresende.

Artikel 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 7 Zusammentreffen

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise einmal pro Jahr statt. Sie muss in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden spätestens acht Wochen nach Antrag statt, wenn
 - der Vorstand es für nötig erachtet;
 - ein Fünftel der Aktivmitglieder die Einberufung verlangt.

Artikel 8 Einberufung

- 1 Das Datum der Mitgliederversammlung wird in der Regel acht Wochen zum Voraus schriftlich oder durch Publikation in der Lokalpresse bekanntgegeben.
- 2 Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktandenliste ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu verschicken.
- 3 Es kann nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschlossen werden.
- 4 Verspätet eingereichte oder an der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst.

Artikel 9 Aufgaben

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt:
 - die Mitglieder des Vorstandes und die Präsidentin oder den Präsidenten
 - die Revisionsstelle
 - Ehrenmitglieder und/oder eine Ehrenpräsidentin oder einen Ehrenpräsidenten. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich in besondere Weise für die SPITEX oder deren Hauptanliegen verdient gemacht haben.
- 2 Der Mitgliederversammlung obliegen namentlich die folgenden Aufgaben:
 - die Aufstellung und Änderungen der Statuten
 - die Genehmigung des Vereinsleitbildes
 - Kenntnisnahme der Strategie
 - die Genehmigung des Reglements für den Gönnerfonds
 - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - die Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
 - die Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - die Genehmigung der revidierten Jahresrechnungen des Vereins und des Betriebes sowie des Budgets der Vereinsrechnung
 - die Auflösung des Vereins
- 3 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 10 Stimmrecht

- 1 Aktivmitglieder haben je eine Stimme.
- 2 An der Mitgliederversammlung können Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen.

Artikel 11 Abstimmungsverfahren

- 1 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden ohne Enthaltungen (Ausnahme Artikel 24). Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- 2 Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern die Versammlung kein anderes Vorgehen beschliesst.

3	Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der Stimmenden ohne Enthaltungen.
Artikel 12	Anträge der Mitglieder
	Die Anträge der Mitglieder sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.
VORSTAND	
Artikel 13	Zusammensetzung
	Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen.
Artikel 14	Konstituierung
	Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.
Artikel 15	Amtsdauer
1	Vorstandsmitglieder werden jeweils für vier Jahre gewählt.
2	Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder des Vorstandes dreimal wiederwählbar.
3	Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, bestimmt der Vorstand einen Ersatz, der an der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
Artikel 16	Aufgaben
1	Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung und periodische Überprüfung/Anpassung des Vereinsleitbildes und des Geschäftsreglements des Vereins - Genehmigung der Einsatz- und Benützerkriterien - Festsetzung der Benützertarife - Genehmigung des Budgets des Betriebes und Erstellung des Budgets des Vereins - Bewirtschaftung der Vereins- und Fondsgelder - Festlegung der Anstellungsbedingungen - Anstellung der Betriebsleitung - Festlegung der Zeichnungsberechtigung - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern - Vorbereitung der Mitgliederversammlung

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Bestimmung der externen Revisionsstelle
- Eingehen von Partnerschaften, Kooperationen und Beteiligungen
- Gründung von Tochtergesellschaften
- Erarbeitung und Genehmigung der Strategie von Verein und Betrieb
- Erlass der Organisationsstruktur

2 Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nach Statuten oder Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind.

3 Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Fachausschüsse oder Kommissionen einsetzen.

Artikel 17 Abstimmungsverfahren

- 1 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- 2 In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Sie sind im nächsten ordentlichen Protokoll nachzutragen.

BETRIEBSLEITUNG

Artikel 18 Aufgaben

Das Zusammenwirken zwischen der Betriebsleitung und den Vereinsorganen ist in einem Geschäftsreglement geregelt.

Artikel 19 Stimmkraft

- 1 Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- 2 Sie nimmt mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

REVISIONSSTELLE

Artikel 20 Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Revision wird einer externen, professionellen Revisionsstelle übertragen, welche jeweils für ein Jahr gewählt wird.

Artikel 21 Aufgaben

Der externen Revisionsstelle obliegt:

- die Prüfung der Buchhaltung, Bilanz und Erfolgsrechnung des Betriebes und des Vereins
- die grundsätzliche Überprüfung der zweck- und statutenkonformen Verwendung der Mittel

- die Erstellung eines Bestätigungsberichtes zuhanden der Mitgliederversammlung
- die Antragstellung an die Mitgliederversammlung für die Genehmigung der Jahresrechnungen des Betriebes und des Vereins und die Entlastung der übrigen Organe.

FINANZEN

Artikel 22 Finanzierung

- 1 Die Einnahmen setzen sich aus folgenden Beiträgen zusammen:
 - Ordentliche Mitgliederbeiträge
 - Erträge aus SPITEX-Dienstleistungen, Zentrumsleistungen
 - Beiträge der öffentlichen Hand
 - Zuwendungen Dritter wie Erbschaften, Legate, Spenden, Sammlungen
 - Kapitalerträge
 - Vom Vorstand oder anderen Organen beschlossene Finanzierungsaktionen
- 2 Die Zuwendungen Dritter werden laut Reglement des Gönnerfonds eingesetzt.
- 3 Die Mittelbeschaffung orientiert sich nach den Grundsätzen des SPITEX Verbandes.
- 4 Der Vorstand regelt die Vermögensanlage im Geschäftsreglement.

Artikel 23 Rechnungsführung

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SPITEX Ostermündigen haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

AUFLÖSUNG

Artikel 25 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder (ohne Enthaltungen). Die Auflösung des Vereins muss ordentlich traktandiert worden sein.
- 2 Die Mitgliederversammlung bezeichnet die professionellen Liquidationsorgane.
- 3 Im Falle einer Auflösung wird das Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Allfälliges Vermögen des Vereins wird bei seiner Auflösung der Einwohnergemeinde Ostermundigen in Verwaltung gegeben, bis sich eine neue Trägerschaft gebildet hat.

Artikel 26 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 27. Mai 2015 angenommen worden und treten sofort in Kraft.
- 2 Sie ersetzen die Statuten vom 22. Mai 2013.